

2. Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 27.08.2019

„Landesmindestlohn auch in den Bereichen Ambulante Pädagogische Hilfen und Kita-Assistenz der „Lebenshilfe Bremen gemeinnützige Betreuungsgesellschaft mbH“?“
(Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die „Lebenshilfe Bremen gemeinnützige Betreuungsgesellschaft mbH“ sich mit Verweis auf bestehende Verträge mit der Stadt Bremen derzeit nicht in der Lage sieht, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Bereichen Ambulante Pädagogische Hilfen und Kita-Assistenz den gesetzlich angehobenen Landesmindestlohn zu bezahlen?
2. Welche Planungen verfolgt der Senat um sicherzustellen, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Ambulante Pädagogische Hilfen und Kita-Assistenz den neuen Landesmindestlohn beziehen und zu wann wird dies umgesetzt sein?
3. Inwieweit und in welchem Umfang trifft dies auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Gesellschaften und Träger?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport schließt mit den Leistungserbringern entgeltfinanzierter Sozialleistungen Verträge auf Grundlage partnerschaftlicher Verhandlungen ab. Hierbei wird das Leistungserbringerrecht in allen Rechtskreisen so interpretiert und angewendet, dass tariflich basierte, gezahlte Vergütungen an die Mitarbeitenden prinzipiell vollumfänglich berücksichtigt werden. Dies gilt natürlich auch für den Landesmindestlohn. Zeigen die Leistungserbringer in den Entgeltverhandlungen entsprechende Kosten an, werden diese vollumfänglich berücksichtigt. So wurden vor Verabschiedung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes im Frühjahr 2019 Entgeltverträge geschlossen, die vorsehen, dass die Entgelte auch innerhalb der Mindestlaufzeit durch die Berücksichtigung des bremischen Landesmindestlohns noch angepasst werden können. Vertragsrechtliche Verbindlichkeit zur Umsetzung des bremischen Landesmindestlohns entsteht im Rechtskreis des SGB XII. Im Landesrahmenvertrag SGB XII wurde unter § 13 Abs. 7 eine entsprechende Klausel im November 2012 aufgenommen: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der

Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17. Juli 2012 strikt zu beachten.“ Vor diesem Hintergrund kommt der Senat zu der Auffassung, dass der in der Frage postulierte Sachverhalt nur aus einem veralteten Entgeltvertrag resultieren kann. Beim Neuabschluss von Vereinbarungen wird dies berücksichtigt.

Zu Frage 2:

Der Senat wird die Umsetzung des bremischen Landesmindestlohns umfassend sicherstellen, indem die Entgeltvereinbarungen weiter aktualisiert sowie zukünftig Klauseln zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes flächendeckend in den Entgeltverträgen aufgenommen werden. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport unterbreitet der Lebenshilfe innerhalb der nächsten zwei Wochen ein entsprechendes Angebot.

Zu Frage 3:

Generell ist festzustellen, dass der Landesmindestlohn nur in wenigen Bereichen hier Relevanz erlangt, da beispielsweise selbst Hilfskräfte nach TV-L EG 2 und EG 3 eingruppiert und damit oberhalb des bremischen Landesmindestlohns vergütet werden.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Frage in der Fragestunde führte nicht zu finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Im sozialen Bereich sind mehrheitlich Frauen beschäftigt, sodass Frauen stärker von Lohnerhöhungen profitieren und der Gender Pay Gap reduziert wird.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Antwortentwurf ist mit der Senatorin für Kinder und Bildung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 26.08.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.